

**Satzung der Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts,
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche
Abwasseranlage - Grundstücksentwässerungssatzung – vom 28. November 2018**

Präambel

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 54 ff., 101 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 BGBl. I S. 2771),
- der §§ 43 ff., 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I, S. 3295)
- sowie der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 3. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 2016

- in der jeweils geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „TWB“ genannt, in seiner Sitzung am 28. November 2018 folgende Satzung der Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage – Grundstücksentwässerungssatzung – vom 28. November 2018 beschlossen:

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form bzw. divers.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- § 5 Anschlussrecht von Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheideanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungsverfahren
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiterkataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der TWB obliegt die Beseitigung des auf dem Gebiet der Stadt Burscheid anfallenden Abwassers, soweit dieses abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 46 LWG NRW). Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wupperverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Technische Werke Burscheid AöR in der jeweils geltenden Fassung
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält die TWB eine öffentliche Abwasseranlage, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TWB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser ist das nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TWB selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser dienen (öffentliche Sammler). Dazu gehören auch
 1. Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der TWB aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden,
 2. dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie öffentliche Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- und Wegeseitengräben.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen; beim Anschluss über private Grundstücke der Kanal zwischen öffentlichem Sammler und der Grenze des privaten Grundstücks.
- c) In Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, endet das öffentliche Netz mit einem Absperrschieber. Die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen dezentrale Entwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

7. Anschlussleitungen

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden bzw. angeschlossene privaten Grundstücks; beim Anschluss über private Grundstücke die Grundstücksanschlussleitung zwischen öffentlichem Sammler und der Grenze des dinglich genutzten privaten Grundstücks, das an den öffentlichen Sammler angrenzt; befindet sich der öffentliche Sammler auf dem anzuschließenden Grundstücke, ist die Hausanschlussleitung bis zum öffentlichen Sammler privat.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen auf dem privaten Grundstück vom Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt, bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum öffentlichen Sammler (siehe unter a)). Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte (insbesondere Revisionsschächte) und Revisionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Pumpstation bzw. Hebeanlage auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter sind diejenigen Anschlussnehmer, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelassen lassen (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TWB für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TWB den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen durch Grunddienstbarkeit oder Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück besitzt. Bei anderen Grundstücken kann die TWB auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen zulassen.
- (2) Die TWB kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TWB auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TWB nach § 49 Abs. 6 LWG NRW von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht von Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist. Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW kann die TWB auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichten, wenn die Übernahme durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks bereits erfolgt ist und gegenüber der TWB nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versichert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die TWB den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht des nach § 48 LWG NRW freigestellt hat.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund der Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage oder die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können (insbesondere Beton-, Mörtel- und Verputzreste oder ähnliches);
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssigkeitsbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Farb- und Lackreste
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden:
- I. Allgemeine Parameter
 1. Temperatur max. 35°C
 2. pH-Wert, grundsätzlich 6,5 – 9,5 (**)
 3. absetzbare Stoffe (2 Stunden)
 - a) biologisch abbaubar max. 8,00 ml/l
 - b) biologisch nicht abbaubar max. 1,00 ml/l
 - bzw. Glührückstand max. 0,50 g/l
 4. Abdampfrückstand nach Filtration ungelöster Stoffe (Filtrationsrückstand) max. 2,00 g/l
 5. Stickstoffkonzentration N_{ges} max. 100,00 mg/l
 6. biologische Abbaubarkeit CSB/BSB < 4
 - II. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 1. Ammonium und Ammoniak 200,00 mg/l
 2. Fluorid 20,00 mg/l
 3. Nitrit 10,00 mg/l
 4. Sulfat 350,00 mg/l
 5. Sulfid 2,00 mg/l
 6. Cyanid, gesamt 5,00 mg/l
 7. Cyanid, leicht freisetzbar 0,50 mg/l
 8. freies Chlor 0,50 mg/l (*)
 9. Aluminium 10,00 mg/l
 10. Antimon 0,50 mg/l
 11. Arsen 0,50 mg/l (*)
 12. Blei 1,00 mg/l (*)
 13. Cadmium 0,20 mg/l (*)
 14. Chrom, gesamt 1,00 mg/l (*)

15. Chrom -IV	0,20 mg/l
16. Eisen	5,00 mg/l
17. Cobalt	1,00 mg/l
18. Kupfer	1,00 mg/l (*)
19. Nickel	1,00 mg/l (*)
20. Quecksilber	0,05 mg/l
21. Selen	0,50 mg/l
22. Zink	4,00 mg/l
23. Silber	2,00 mg/l
24. Zinn	4,00 mg/l
III. Organische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
1. Phenole, berechnet als C ₆ H ₅ OH	50,00 mg/l
2. Farbstoffe	
nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
3. verseifbare Öle, Fette	250,00 mg/l
4. Halogenkohlenwasserstoffe, Summenparameter	
a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,00 mg/l (*)
b) extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	1,00 mg/l (*)
5. Halogenkohlenwasserstoffe LHKW, Einzelstoffe, z.B.	
a) 1.1.1-Trichlorethan	0,50 mg/l
b) Trichlorethane	0,50 mg/l
c) Tetrachlorethan	0,50 mg/l
d) Trichlormethan	0,50 mg/l
e) Tetrachlormethan	0,50 mg/l
f) Trichlorethen	0,50 mg/l
6. Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409), Teil18	20,00 mg/l
7. Organische Lösungsmittel	
a) Brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) dürfen grundsätzlich nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden.	
b) Lösungsmittel, die Polyester und Polyurethane angreifen (z.B. Ester, Ketone, Ether, Halogenkohlenwasserstoff, Aromaten, Nitroaromaten) dürfen nur in solchen Mengen im Abwasser enthalten sein, dass sie nicht die im Kanal verwandten Dichtungsmassen angreifen.	
c) Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar, soweit sie nicht unter a und b fallen: entsprechend spezieller Festlegung, keinesfalls höher als Löslichkeit.	
d) Lösungsmittel mit Wasser nicht mischbar, sofern sie nicht unter a und b fallen: Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Gehalt im Abwasser keinesfalls höher als Löslichkeit.	

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwässer an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanalnetz. Mit (*) gekennzeichnete Parameter betreffen Abwässer an der Anfallstelle bzw. bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf und an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanalnetz.

Der mit (**) gekennzeichnete ph-Wert gilt nicht bei Kondenswasser aus erdgasbetriebenen Brennwertanlagen, deren Brennwertgeräte eine Nennwärmeleistung bis 100 Kw erreichen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Alle Abwässer aus genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen nach § 58 Abs. 1 WHG müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte sind gegenüber den in dieser Satzung angegebenen Forderungen und Grenzwerten vorrangig. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Vorschriften und wenn diese keine Regelungen enthalten, gelten die vorgenannten Grenzwerte und Einschränkungen dieser Satzung.
- (5) Weiterhin dürfen Stoffe, denen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Wassergefährdungsklasse von 1 – 3 zugeordnet ist, soweit in dieser Satzung keine anders lautenden Regelungen getroffen sind, nur nach Zustimmung im Einzelfall eingeleitet werden.
- (6) Die TWB behält sich vor, Einschränkungen über die oben angeführten Begrenzungen von Abwasserinhaltsstoffen hinaus im Einzelfall auszusprechen.
- (7) Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal werden Grenzwerte im Einzelfall festgelegt.
- (8) Die TWB kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom) und/oder die Konzentration festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TWB erfolgen.
- (10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TWB von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (11) Die TWB kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die TWB auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der TWB verlangten Nachweise beizufügen.
- (12) Die TWB kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit absetzbaren oder wassergefährdenden Stoffen oder mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die TWB im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TWB eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TWB eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26. Mai 2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider und sonstige Vorbehandlungsanlagen sowie deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TWB kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TWB nachzuweisen.
- (4) Unabhängig von dem Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist die haustechnische Abwasseranlage für das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und das häusliche Abwasser dieser zuzuführen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den dafür bestimmten Teil der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht gegeben ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinn des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TWB anzuzeigen. Die TWB verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die TWB aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpstation oder Hebeanlage sowie die dazu gehörende Druckleitung bis

zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazu gehörigen Druckleitung trifft die TWB in Absprache mit dem Grundstückseigentümer.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend der Herstellerangaben sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der TWB bis zur Inbetriebnahme der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die TWB kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Kosten für einen zusätzlichen Grundstücksanschluss sind der TWB in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die TWB verlangt den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Für jedes der neu entstehenden Grundstücke nach der Teilung sind der TWB die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, sobald ein Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt worden ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er alle Stellen, an denen Abwasser anfällt durch eine funktionstüchtige Rückstausicherung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW) einen Revisionsschacht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Revisionsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionsschachtes ist unzulässig.

- (5) Sollte der Einbau eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes aus technischen oder baurechtlichen Gründen nicht möglich, wirtschaftlich unzumutbar oder unverhältnismäßig sein, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von dessen Errichtung abgesehen werden. In diesen Fällen ist dann eine für die Durchführung von Reinigungs-, Inspektions- und Sanierungsmaßnahmen geeignete Revisionsöffnung zu errichten.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zum Revisionsschacht bzw. der Revisionsöffnung sowie dessen bzw. deren Lage und Ausführung bestimmt die TWB.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der TWB zu erstellen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TWB von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch durch Grunddienstbarkeit abzusichern. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Die Zustimmung zu einer gemeinsamen Hausanschlussleitung durch die TWB erfolgt erst nach erbrachtem Nachweis der Absicherung.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TWB. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zustimmung sind Unterlagen einzureichen, aus denen die Lage, die Tiefenlage und lichte Weite des Anschlusses, der Einstiegsschacht bzw. die Revisionsöffnung und der Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage ersichtlich sind. Der Antrag gilt als gestellt, wenn Anschluss- und Benutzungszwang besteht und die TWB zum Anschluss auffordert.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn
 1. nach Mitteilung der Fertigstellung eine Prüfung am offenen Graben durch die TWB stattgefunden hat,
 2. die ordnungsgemäße Bauausführung
 3. und die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen sind.
- (3) Wurden Grundstücksentwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung ausgeführt, kann die TWB verlangen, dass nachträglich die Zustimmung für den Anschluss beantragt wird und die erforderlichen Prüfunterlagen eingereicht werden.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Hausanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebsetzung des Hausanschlusses der TWB mitzuteilen. Diese sichert die Hausanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die SÜwVO Abw NRW. Der Überwachungsumfang für die Zustands- und Funktionsprüfung ergibt sich aus § 8 der SÜwVO Abw NRW 2013.
- (2) Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der TWB.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Die Kosten der Zustands- und Funktionsprüfung trägt der Anschlussnehmer.
- (4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Hausanschlussleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Revisionschächte oder -öffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Hausanschlussleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Bei neu errichteten Hausanschlussleitungen müssen entsprechend der gesetzlichen Regelungen auch Leitungen, die ausschließlich der Niederschlagswasserableitung dienen, nach DIN EN 1610 geprüft werden.
- (5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Hausanschlussleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Hausanschlussleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Hausanschlussleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die TWB darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die TWB hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der TWB durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die TWB erfolgen kann.

- (8) Private Hausanschlussleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die TWB gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die TWB führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TWB mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 Abs. 1 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TWB ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der TWB auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TWB unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte der TWB mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TWB zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz (GG) (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TWB infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TWB von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die TWB haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter und Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der TWB auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Regenwasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der TWB angezeigt zu haben,
8. §§ 12 Abs. 4 und 13 Abs. 4 und Abs. 5
die Pumpenschächte und Einstiegsschächte nicht frei zugänglich hält oder überbaut, den Einstiegsschacht bzw. die Revisionsöffnung nach Aufforderung der TWB nicht einbaut,
9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TWB herstellt oder ändert,
10. § 14 Abs. 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TWB mitteilt,
11. § 15
der TWB die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt,

12. § 16 Abs. 2

der TWB die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TWB hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder

13. § 18 Abs. 3

Bediensteten oder die Beauftragten der TWB mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufschächte öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der TWB vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 4. Dezember 2018

Technische Werke Burscheid
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand
gez. Meuthen